

JOHANNES LUDWIG

Nicht im
NAMEN des **VOLKES**

Über Justizversagen
richterliche Arroganz und
mangelnde Fehlerkultur

Dieses Buch ist auch als

e-book
erhältlich.



www.novumverlag.com



In den Texten ist des Öfteren die Rede von „wir“. Damit bin ich selbst gemeint, aber auch all jene, die sich im Zusammenhang mit der Arbeit des Projekts „ansTageslicht.de“ an mich gewandt und ihre Probleme vorgetragen haben. Und jene, die mir mit Hinweisen auf dieses und jenes dienlich waren.

Bibliografische Information
der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek
verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie.
Detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über
<http://www.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte der Verbreitung,
auch durch Film, Funk und Fernsehen,
fotomechanische Wiedergabe,
Tonträger, elektronische Datenträger
und auszugsweisen Nachdruck,
sind vorbehalten.

Gedruckt in der Europäischen Union
auf umweltfreundlichem, chlor- und
säurefrei gebleichtem Papier.

© 2024 novum Verlag

ISBN 978-3-99146-844-8

Lektorat: Mag. Elisabeth Biricz

Umschlagfoto:

Anton Anton | Dreamstime.com

Umschlaggestaltung, Layout & Satz:
novum Verlag

Innenabbildungen: Johannes Ludwig

Die vom Autor zur Verfügung ge-
stellten Abbildungen wurden in der
bestmöglichen Qualität gedruckt.

www.novumverlag.com



INHALTSVERZEICHNIS

Warum dieses Buch	9
Kapitel 1	
Lisas Welt: zwei Jahrzehnte in der 1. Instanz. Denn „weder Verfahrensverstöße noch sonstige Rechtsfehler eines Richters sind ein Ablehnungsgrund für einen Richter.“	17
Kapitel 2	
Wie einfach eine Behörde einen Bürger mit Schikanen fertigmachen kann und die Justiz dabei willfährig zu Diensten ist	43
Kapitel 3	
Sozialgerichte: Urteile in 90 % zu Lasten der Geschädigten. Oder: Wie die Sozialgerichtsbarkeit einen Ingenieur nach allen Regeln der juristischen Kunst finanziell ausbluten lässt	65
Kapitel 4	
Wie richterliche Unabhängigkeit, juristische Ignoranz und fehlende Fehlerkultur in der deutschen Justiz zusammenhängen	83
Kapitel 5	
Pilot und Captain Markus FENZEL im Kampf gegen empathielose Richter und Staatsanwälte	95
Kapitel 6	
„Ich lese doch keine 110 Seiten!“ Der Fall Gustl MOLLATH: Über die „unheilige Allianz“ zwischen Richtern und Gutachtern	113
Kapitel 7	
Richter und ihre Gutachter – Gutachter als heimliche Richter	151

Kapitel 8

„Freie Beweiswürdigung“ durch Richter:
Erst ein falscher Täter und dann keiner.
Der Fall Harry WÖRZ 163

Kapitel 9

Wenn Menschen unschuldig ins Gefängnis
gehen (müssen). Fehlende Fehlerkultur und
Wiederaufnahme von Strafprozessen –
ein juristisches Desaster 183

Kapitel 10

Ein „Badewannenmord“, der keiner war: 13 Jahre
unschuldig im Knast. Richterliche Phantasie im
Indizienprozess. Der Fall Manfred GENDITZKI 191

Kapitel 11

Landessozialgericht NRW: 93 % Ablehnungen. Wie
sich ein Richter für „rechtliches Gehör“ und
Gerechtigkeit einsetzt. Und dafür abgestraft wird 217

Kapitel 12

Was man als Betroffener (doch) tun kann, wenn
man (eigentlich) nichts tun kann. Hinweise & Tipps
für jene, die in die Mühlen der Justiz geraten 235

Kapitel 13

Was schief läuft. Was sich ändern müsste.
Wie es möglich wäre. Warum trotzdem
nichts geschieht. Ein Resümee 271

Literatur zum Thema Justizversagen 310

Index (alphabetisches Sach- und Namensregister) 320

WARUM DIESES BUCH

Jeder kennt den Satz: „*Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand.*“ Eine Formulierung, die ganz offenbar eine weitläufige Erfahrung wiedergibt. Denn den Satz gibt es schon lange, er wird den alten Römern zugeschrieben.

Für „Rechtssicherheit“ jedenfalls steht dieses Schlagwort nicht. Im Gegenteil: Wenn der Ausgang eines Verfahrens unkalkulierbar wird, ist das ein Armutszeugnis für einen Rechtsstaat. Auch für den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland? Diese Frage kann anhand weiterer Fragen zumindest vorgeklärt werden:

Ist es hierzulande normal, dass Richter gegen „Gesetz und Recht“ handeln (können bzw. dürfen)? Wie ist es um die Qualität des Rechtsstaats bestellt, wenn Richter Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichts einfach ignorieren können, die „Verfassungscharakter“ haben, und das Bundesverfassungsgericht dagegen rein gar nichts unternehmen kann? Außer mit dem Hinweis aufzuwarten, dass man in solchen Fällen Verfassungsbeschwerden wohlwollend entgegennehmen würde, die Quote der angenommenen Beschwerden aber bei 1,079 Prozent (2022) liegt?

Wie ist es möglich, dass Richter, wenn sie sich unangenehmen bzw. unbequemen Verfahren und Entscheidungen ausgesetzt sehen, jene, die ihr Recht einfordern, erst einmal zu psychiatrieren versuchen? – Juristisch: deren „Prozessfähigkeit“ überprüfen lassen wollen?

Und wenn das nicht klappt, dann solche Prozesse in die Länge ziehen, durch Gutachter und Gutachterkosten, nach dem Motto „Irgendwann wird die Klägerseite schon aufgeben (müssen), weil

ihr die Luft ausgeht‘ – finanziell und mental? Oder parallel dazu auf eine ‚biologische Lösung‘ zu setzen? Mehr dazu in Kapitel 1.

Kann oder darf es angehen, dass Richter hinter dem Rücken eines Klägers, der seinen berechtigten Anspruch geltend zu machen versucht, mit dem beklagten System, das eigentlich leisten müsste, aber nicht möchte, dann heimlich telefoniert und Absprachen trifft, also eine Art von verdeckter Kollusion zwischen Gericht und behördlichen Institutionen – nach der Vorstellung, dass alles, was „Staat“ verkörpert, grundsätzlich im Recht sei, so wie in Kapitel 3 beschrieben?

Und wie läuft es in zweifelhaften Strafprozessen, wenn die Schuld eines Angeklagten nicht wirklich erwiesen ist und ein Urteilsspruch „Im Namen des Volkes“ nur auf Indizien bauen kann: Darf dann die „freie Beweiswürdigung“ der Richter so weit gehen, dass sie ihr eigenes Weltbild, das sie sich in ihrer juristischen „Blase“ bilden, auf die reale Welt, sprich: auf den Angeklagten, übertragen können und ihn unter Negieren des elementaren Grundsatzes „In dubio pro reo“ dennoch ins Gefängnis schicken? Jahrelang? Und ist es eines Rechtsstaats würdig, dass es dann weit über zehn Jahre dauert, bis die Justiz einen drastischen Fehler einzugestehen bereit ist? Siehe dazu die Kapitel 8 bis 10.

Das sind nur einige Fragen. In diesem Buch werden mehrere Fälle dokumentiert, die kein gutes Licht auf unser Rechts- und Justizsystem werfen. Das ist aber nur der eine Punkt. Der andere, dass sich da seit Jahrzehnten nichts ändert. Jahrzehnte meint: seit über 100 Jahren – so alt bzw. so beständig oder auch resistent ist das deutsche Rechtssystem.

Aus dem Bereich der Justiz selbst kommt nichts, was man auch nicht erwarten kann. Denn Systeme, die nach ihren eigenen Regeln funktionieren und keinerlei Anregung, geschweige denn Kontrolle von außen zulassen, verharren in ihrer Eigenlogik und sind von innen her nicht veränderbar.

Einer der maßgeblichen Gründe: Der Justizapparat agiert intransparent wie wenig andere Bereiche. Die demokratische Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, von den normalen Bürgern angefangen bis hin zu deren „Stellvertretern“ in den Parlamenten,

den Abgeordneten. Letztere können zwar als „Legislative“ gesetzliche Regelungen vorgeben, ob sich aber Staatsanwälte („Exekutive“) oder gar Richter („Judikative“) daran halten, darauf haben sie keinen Einfluss mehr. Das geht sogar so weit, dass Politiker sich nicht getrauen, beispielsweise Richter zu kritisieren oder gar gut gemeinte Ratschläge zu geben, weil sich die „richterliche Unabhängigkeit“ hierzulande quasi verselbstständigt hat und ein von außen unkontrollierbares und intransparentes Eigenleben führen kann.

Denn das ist einer der Kernthesen dieser Fälle und dieses Buches: Richter agieren in einem rechtsfreien Raum, weil es keinerlei Kontrolle und noch weniger Qualitätssicherungsmechanismen gibt (Kapitel 4).

Der Hinweis auf die nächste bzw. höhere Instanz und im Zweifel dann die letzte Revisionsinstanz kommt von jenen, die sich nicht wirklich auskennen. In der Zivilgerichtsbarkeit gibt es so etwas, jedenfalls meistens. In Strafsachen vor einem Landgericht ist als zweite und endgültige Instanz der BGH am Zug. Aber der überprüft keine Tatsachen mehr und noch weniger die (vollständige) Beweislage, er schaut nur, ob die Urteilsbegründung schlüssig ist, vereinfacht gesagt. Und so kann es passieren, dass der Strafsenat des BGH als Revisionsinstanz beim ersten Mal einen Schuldspruch bestätigt, danach dann einen inzwischen ergangenen Freispruch wieder aufhebt und beim dritten Mal den neuen Freispruch bestätigt – immer im selben Fall. Die Betroffenen: „*in Gottes Hand*“.

Könnte oder müsste man in solchen Fällen von „Rechtsver-eitelung“ sprechen, wenn Betroffene von der Justiz nach allen Regeln der juristischen Kunst ausgebremst und/oder über den Tisch gezogen werden? Der Begriff „Rechtsvereitelung“ findet sich in keinem deutschen Gesetz. Es gibt im Strafgesetzbuch (StGB) einen Strafvereitelungsparagrafen, aber der gilt nur dort. Zwar findet sich dort auch eine Vorschrift, die mit „Rechtsbeugung“ übertitelt ist, sogar strafbewehrt. Aber ob jemand das Recht „beugt“ oder nicht, darüber entscheiden wieder Richter. Konkret: Richter richten über Richter.

Objektive Entscheidungen können dabei nicht herauskommen. Wenn Richter über Kollegen urteilen (müssen), ist das keine neutrale Angelegenheit. Deswegen haben die hier in Form von Fragen eingangs angesprochenen Situationen, die gleich zur Sprache kommen, keine Chance als „Rechtsbeugung“ interpretiert zu werden. Die Rechtsprechung subsumiert deshalb unter diesem Straftatbestand vor allem Fälle, in denen Richter aufgrund von Überlastung und/oder Unfähigkeit illegale Methoden anwenden, um ihre schwache Erledigungsstatistik zu vertuschen. Das ist natürlich nicht in Ordnung. Aber es wäre wohl hilfreicher, solche Probleme anders und zielgerichteter zu lösen. Und nicht mit Hilfe des Strafrechts.

Bei Befangenheitsanträgen „aus Besorgnis der Befangenheit“ gegenüber einem Richter (oder auch gegenüber einem vom Richter beauftragten Gutachter) ist es die gleiche Situation. Sie werden fast zu 100 % abgelehnt, weil Richter wieder über ihre Kollegen richten müssen. Ein ehemaliger OLG-Richter, der noch zu Wort kommen wird, hat als Grund „Kameraderie“ ausgemacht. Zwar hat die höchstrichterliche Rechtsprechung dazu klipp und klar vorgegeben, dass dies ein Recht jeder Partei sein muss, „wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen“, wie es im Gesetz (§ 42 der Zivilprozessordnung) heißt. Aber sind Richter überhaupt imstande, ihren eigenen Kollegen „Unparteilichkeit“ zu testieren? Oder anders formuliert: „Parteilichkeit“ vorzuhalten?

Üblicherweise werden Testate von neutralen Personen und/oder Institutionen ausgestellt, die sich keiner Seite gegenüber verpflichtet fühlen (sollen bzw. dürfen). Aus diesem Grund werden Meinungsverschiedenheiten, die in Streitigkeiten münden, egal ob zwischen zwei Bürgern (Zivilrecht) oder Bürgern versus Staat (Behörde, Finanzamt u. a.) oder Staat versus Bürger (Strafrecht) nicht innerhalb dieser Gruppen entschieden, sondern von einer dritten Instanz, in diesem Fall von Gerichten. Und so müsste es auch sein, wenn die Unvoreingenommenheit einer solchen Instanz selbst in Zweifel gezogen wird. Dies könnte bzw. sollte eine Schiedsinstanz übernehmen, die eben

nichts mit der angezweifelte Entscheidungsinstanz zu tun hat, siehe Kapitel 13.

Wohin es führen kann, wenn sich Systeme eigene „unabhängige“ Testat-Einrichtungen halten, haben wir spätestens seit der großen Bankenkrise 2008 gelernt. Im Bereich der Justiz ist das noch viel schlimmer. Hier sind Menschen möglicherweise nicht nur einem Richter auf Gedeih und Verderb ausgeliefert, bei dem eine dritte Person bei vernünftiger Betrachtung vom Standpunkt des Ablehnenden aus gesehen „Zweifel an dessen Unvoreingenommenheit“ haben könnte. Sondern es gilt beispielsweise auch, dass „weder Verfahrensverstöße noch sonstige Rechtsfehler eines Richters einen Ablehnungsgrund“ für einen Richter darstellen. Zitat eines OLG-Präsidenten. Und es ist nicht seine private Meinung, sondern er gibt die gängige Rechtsprechung wieder. Im Klartext: Ein Richter kann nicht zur Verantwortung gezogen werden. Weder für Voreingenommenheit noch für Rechtsfehler noch für (krasse) Fehlurteile. Richter sind „unabhängig“, agieren – es sei ein weiteres betont – im rechtsfreien Raum.

Grundsätzlich ist die „Unabhängigkeit“ von Richtern eine gute Sache. Aber nur dann, wenn sie sich an „Gesetz und Recht“ halten, so wie das in Artikel 20 Grundgesetz kodifiziert ist. Aber es ist einfach nicht flächendeckend der Fall. Und dann beginnen die Probleme. Anders gesagt: Betroffene befinden sich „in Gottes Hand“, können sich nicht darauf verlassen, dass es bei allem, was ihnen im Justizapparat widerfährt, mit rechten Dingen zugeht.

Die Probleme, die hier geschildert werden, sind real. Die Interpretationen und Schlüsse, die daraus gezogen werden, mögen teilweise überzeichnet sein. Aber wenn man dieses und jenes nicht deutlich, nicht spitz genug formuliert, wird es überlesen. Der Zweck dieses Buches besteht aber darin, zum Hinterfragen und Nachdenken anzuregen. Bei möglichst vielen. Denn die „Unzulänglichkeiten“, mit denen die Justiz – wenn überhaupt – ihre Fehler und Pannen bezeichnet, haben Folgen.

Folgen für Betroffene, Folgen für andere, letztlich Folgen für alle, wenn (immer mehr?) Menschen – häufiges Zitat – den „Glauben an den Rechtsstaat verlieren“. Und deswegen bedroht

Justizversagen den gesellschaftlichen Zusammenhalt und unser demokratisches Miteinander. Und deswegen sollte man diesen Zusammenhängen nicht tatenlos zusehen. Deshalb dieses Buch.

Es ist so konzipiert, dass die wichtigsten, weil grundsätzlich ungelösten Probleme an konkreten Beispielen demonstriert und erklärt werden: Geschichten, die im Einzelfall noch immer nicht zu Ende sind. Die aber alle zeigen, was im deutschen Justizwesen schief läuft. Die Fälle stammen – im Gegensatz zu den meisten anderen Büchern, die sich mit Justizfragen beschäftigen – aus mehreren Bereichen; aus dem Zivilrecht (Arzthaftung, Familienrecht, Meinungsfreiheit und Veröffentlichungsrecht, Sozialgerichtsbarkeit) sowie dem Strafrecht. Fachbegriffe (die man dazu kennen sollte) sind in Anführungszeichen gesetzt. Ebenso Zitate und sogenannte O-Töne und die zusätzlich in kursiver Schrift.

Wichtige Zusammenhänge und/oder juristische Normen werden teilweise in inhaltlich und typographisch abgesetzten ‚Kästen‘ mit eigener Überschrift erklärt – immer da, wo es das bessere Verständnis der juristischen Materie erforderlich macht. Im vorletzten Kapitel gibt es Hinweise und Tipps, was man (vielleicht doch) tun kann, wenn man als Betroffener (eigentlich) nichts tun kann, wenn man Gefahr läuft, über den Richter tisch gezogen zu werden. Und im Schlusskapitel wird thematisiert, was sich ändern müsste, wie das möglich wäre und warum sich trotzdem nichts tut.

Im Anhang gibt es eine Literaturlistenseite mit Hinweisen darauf, wer sonst noch Bücher über dieses Thema geschrieben hat und warum und wozu. Und es ist grob skizziert, was darin zu lesen ist. Damit Sie Stichworte und Personennamen besser finden, endet das Buch mit einem alphabetischen Register.

Einige der hier dokumentierten Geschichten gibt es in noch ausführlicherer Form und mit den relevanten Dokumenten unterlegt auf der Plattform DokZentrum ansTageslicht.de. Dies ist ein Onlinemedium, das ich im Zusammenhang mit meiner früheren Lehrtätigkeit in Hamburg zusammen mit Studierenden aufgebaut habe und das inzwischen nach meiner Pensionierung in etwas anderem Rahmen fortgeführt wird. Die jeweiligen

Links werden hier bei jeder Geschichte genannt. Eine solche das Buch ergänzende Internetplattform hat zudem den Vorteil, dass man jederzeit inhaltlich nachlegen und/oder aktualisieren kann. Etwa, wenn sich bei einem Fall etwas Neues tut.

Und „last, but not least“: Auf das modern gewordene „gender“ wird hier verzichtet. Es spart Platz. Und nicht nur das: Solange nur auf „m“ und „w“ ge-„gendert“ und „d“ außen vor gelassen wird, ist das für mich nichts anderes als eine „*political correctness*“-Marotte. Wenn, dann sollte man das ganzheitlich, sprich: vollständig lösen. So wie die Probleme des Justizversagens.

Johannes Ludwig,
mail@johannesludwig.de